



Tatort Altbau 23. / 24. Oktober 2008

Festung Ehrenbreitstein, Koblenz

EnEV 2007 Erfahrungen und Perspektiven, mit viel Energie zur Niedrigenergie

Dipl.-Ing. Frank Eßmann

Es gilt das gesprochene Wort!

Architektenkammer Rheinland-Pfalz

Postfach 1150, 55001 Mainz

Hindenburgplatz 6, 55118 Mainz

Telefon 06131/99 60-17

Telefax 06131/99 60 63

E-Mail: koenig@akrp.de

Internet: www.diearchitekten.org

Handwerkskammer Koblenz

Zentrum für Restaurierung und

Denkmalpflege

Schlossweg 6

55756 Herrstein

Telefon 06785 9731-761

Telefax 06785 9731-769

E-Mail: constanze.kuesel@hwk-koblenz.de

Internet: www.hwk-koblenz.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe

Direktion Landesdenkmalpflege

Erthaler Hof - Schillerstraße 44

55116 Mainz

Telefon 06131 2016-207

Telefax 06131 2016-111

E-Mail:

markus.fritz@landesdenkmalamt.rlp.de

Internet: www.gdke-rlp.de

Tatort Altbau – Energetische Optimierung historischer Bausubstanz

EnEV 2007 - Mit viel Energie zur Niedrigenergie

Dip.-Ing. Frank Eßmann
tha-Ingenieurbüro, Mölln / Vorstand WTA-Deutschland

EnEV 2007: 1 Jahr Erfahrung im Baubestand

Zum 01.10.2007 wurde die Energieeinsparverordnung (EnEV) neu gefasst. Hiermit wurde das energetische Anforderungsniveau für Neu- und Altbauten gegenüber der EnEV 2002 zwar nicht verändert, aber neu hinzugekommen sind die Einführung von Energieausweisen für Bestandsgebäude bei Neuvermietung oder Verkauf sowie die Berechnungsmethode für die energetischen Kennwerte von Nichtwohngebäuden (nach DIN V 18599). Welche Erfahrungen haben sich nach nunmehr einem Jahr Gültigkeit der EnEV ergeben? Hat der Nachweisführende, der Planer und nicht zuletzt der Bauherr bzw. Eigentümer die Verordnung angenommen? Und wie verhält es sich mit dem Energieausweis hinsichtlich der angestrebten Transparenz auf dem Immobilien-Markt?

Energieausweis: Möglichkeiten und Grenzen

Im Vorfeld der EnEV 2007 gab es bekanntlich größere Auseinandersetzungen der jeweiligen Interessen-Verbände hinsichtlich des Nutzens des bedarfs- oder des verbrauchsbezogenen Energieausweises. Die emotionalen Wogen haben sich inzwischen ein wenig geglättet, wobei sich jetzt - im Praxisalltag - die jeweiligen Unterschiede deutlicher als zuvor darstellen. So können die tatsächlichen Möglichkeiten, die der Energieausweis mit sich bringt, besser herausgestellt werden: Der potenzielle Nutzer erhält mit diesem Ausweis eine erste Einschätzung zum energetischen Zustand des Gesamtgebäudes. Hier treten aber schon die Grenzen des Ausweises auf, denn eine Einschätzung zur von ihm genutzten Gebäudeeinheit (Wohnung, Büro, etc.) kann dem Energieausweis nur sehr bedingt entnommen werden. Erste „Ernüchterungen“ bei den Nutzern sind die Folge.

Für den Eigentümer sind neben der generellen Einstufung seines Gebäudes die Modernisierungsempfehlungen interessant. Aber auch hier sind Grenzen zu markieren, da für den Eigentümer diese Empfehlungen eigentlich nur interessant sind, wenn damit auch die reale Situation z.B. hinsichtlich der bauphysikalischen Funktionsfähigkeit, der Gestaltung und insbesondere der Wirtschaftlichkeit abgebildet wird.

Was geschieht also, wenn bei einem historischen Gebäude mit einer schützenswerten Fassade ein nicht sachkundiger Ausweisersteller, der Pflicht zu „kostengünstigen Modernisierungsempfehlungen“ mit den Hinweis auf ein Wärmedämm-Verbundsystem nachkommt? – Nichts, er handelt EnEV-konform!

Um solche Fälle zu vermeiden, hat die WTA zum Beispiel das Merkblatt 8-10-02/D zur Anwendung der EnEV im Rahmen der Fachwerkinstandsetzung erstellt. Ein überarbeitetes Merkblatt mit Berücksichtigung der EnEV 2007 und der Neuerungen zu EnEV 2009 liegt zurzeit im Gelbdruck vor.

Es bleibt festzustellen, dass der ursprünglich attraktive Gedanke, einen überall gleichen Vergleichsmaßstab für die Beurteilung von Immobilien zu haben, nun so nicht erreicht wird. Vielfach hört man schon, dass der Energieausweis ja doch nur „ein Stück Papier“ sei.

Als Möglichkeit des Energieausweises ergibt sich aber – gerade durch dessen Unvollständigkeit - im Weiteren Energieberatungen zum Gebäude unter Berücksichtigung aller notwendigen Randaspekte durchzuführen. Hier ist ein deutliches Potenzial für alle qualifizierten Energieberater zu sehen.

Bedingte und unbedingte Anforderungen

Kommen wir zu den Anforderungen der Energieeinsparverordnung für den Gebäudebestand:

Bedingte Anforderungen sind dann zu erfüllen, wenn ein Bauteil ohnehin „angefasst“, also instandgesetzt wird. Wenn also z.B. eine Fassade neu verputzt wird, so soll - die Wirtschaftlichkeit sowie die gestalterische und technische Machbarkeit vorausgesetzt - auch gleich eine Wärmedämmung mit eingebaut werden. In welchen Fällen es Probleme bei der Umsetzung der EnEV-Anforderungen beim Gebäudebestand geben kann, wird im Vortrag „Gänßmantel“ dargestellt.

Bei den unbedingten Anforderungen handelt es sich um Nachrüstverpflichtungen energetisch veralteter Technik (in der Regel alte Heizungen, ungedämmte Heizleitungen und ungedämmte Geschosdecken zum unbeheizten Dachboden). Anzumerken ist, dass hierfür die erste Frist zum 01.12.2006 bereits lange abgelaufen ist und die zweite zum 01.12.2008 direkt bevor steht.

Ausnahmen und Befreiungen bei historischer Bausubstanz

Bei historischer Bausubstanz ergibt sich häufiger die Erfordernis Ausnahmen und Befreiungen von den Anforderungen der Energieeinsparverordnung in Anspruch zu nehmen. Neu ist mit der EnEV 2007, dass bei Baudenkmalen diese Ausnahme nicht mehr über eine Antragstellung zu erbringen ist. Je nach Landesrecht kann jedoch hierzu ein Gutachten o.ä. gefordert werden.

Die Ausnahmen und Befreiungen haben sich im Grundsatz bewährt, aber beim Planer ist noch zu häufig die Meinung vertreten, dass doch der geforderte Wärmeschutz unbedingt einzuhalten sei. Hier lohnt ein genauer Blick in die EnEV und auch in das Energieeinspargesetz. So kann mit kreativen Lösungen auch für historische Bestandsgebäude häufig eine akzeptable Energieeffizienz erreicht werden. – Man muss halt nur ein wenig nachdenken!

Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass KfW-Fördergelder auch bewilligt werden, wenn die gestellten Anforderungen bei Baudenkmalen nicht vollständig erfüllt werden können.

Endenergie und Primärenergie: Was heißt das eigentlich?

Die Politik (und nun auch der Bauschaffende) redet gerne von der Senkung des Primärenergieeinsatzes. Aber was heißt das eigentlich? Wie weit werden CO₂ und andere Schadgase gemindert? Und letztlich: Was bleibt im Portemonnaie des Gebäudenutzers über? Um bei diesen Fragen den Durchblick zu behalten, sind unbedingt die energetischen Begriffe zu klären. Für den Nutzer ist in erster Linie die endenergetische Bewertung des Gebäudes interessant, denn daran lassen sich die zu erwartenden Betriebskosten und folgernd z.B. die Mieterbelegung ablesen. Die primärenergetische Aussage umfasst dagegen eher eine ökologische (ressourcenschonende) Bewertung. Gerade in Hinsicht auf die zu erwartenden Neuerungen mit der EnEV 2009 erhält diese Unterscheidung eine zunehmende Bedeutung.

Neuerungen der EnEV 2009

Mit Datum vom 18.04.2008 wurde ein Entwurf zur Energieeinsparverordnung veröffentlicht, der die Koalitionsbeschlüsse von Meseberg mit einer 30%-prozentigen Reduzierung der energetischen Kennwerte berücksichtigt. Geplant war das In-Kraft-Treten der Verordnung zum 01.01.2009. Aufgrund von Abstimmungsproblemen zum integrierten Energie- und Klimaprogramm ist der geplante Einführungsstermin der neuen EnEV eventuell nicht mehr einzuhalten.

Welches sind die Neuerungen, die im Verordnungs-Entwurf für Bestandsgebäude dargestellt sind? Und wo sind die Probleme?

- Beim Bauteilverfahren werden die energetischen Anforderungen an Außendämmungen von Außenwänden mit U-Werten in Höhe von 0,24 W/(m²K) (zuvor 0,35) verschärft.
- Bei Innendämmungen von Bestandsgebäuden wird der U-Wert von 0,45 auf 0,35 W/(m²K) verschärft. Diese Mehrdämmung kann bei unreflektierte Anwendung dieses Wertes die Gefahr von Bauschäden bedeuten. Die Einflussfaktoren wie Schlagregen, Oberflächengüte der Bestandswand sowie der innere Diffusionswiderstand sind stattdessen gemäß WTA-Merkblätter in geeigneter Weise zu berücksichtigen.
- Bei Innendämmungen von Fachwerkaußenwänden wurden im Entwurf einige von der WTA stets reklamierten Einflüsse, wie z.B. die Schlagregenbeanspruchung der Fassade, berücksichtigt. Jedoch haben sich dabei einige Fehler eingeschlichen, die von der WTA-D noch angemahnt wurden.
- Bei Neuausfachungen wird eine Wärmeleitfähigkeit des Ausfachungs-Materials von 0,12 W/(mK) gefordert. Dieses würde fast ausschließlich (feuchtetechnisch nicht unproblematische) Poren- und Leichtbetonsteine erfordern. Aus Sicht der WTA-D sollte hier vielmehr ein allgemeiner Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) des entstehenden Wandaufbaus festgeschrieben werden, der sich an den Anforderungen der WTA-Merkblätter orientiert.
- Beim Bilanzverfahren soll für Bestandsgebäude nur noch der Primärenergie-Nachweis geführt werden, was fast ausschließlich mit energieeffizienter Anlagentechnik (Wärmepumpe, Pellets-Heizung, etc.) zu realisieren ist. Das bisherige Verfahren zur Begrenzung des Transmissionswärmeverlustes (über U-Werte des Gebäudes) soll bei Bestandsgebäuden nicht mehr als Nachweisverfahren heran gezogen werden. Diese Neuerung erscheint unter dem Blickwinkel des Erhalts historischer Gebäudesubstanz im ersten Moment zwar sehr reizvoll („bei Einbau einer Wärmepumpe brauche ich keine Wärmedämmung des Gebäudes“), doch hinsichtlich einer vom Nutzer gewünschten Reduzierung des Endenergiebedarfs („die Energie, die ich zahlen muss“) erbringt diese Regelung nichts!